

Hans H.  
Krech

## Eucharistische Gastfreundschaft

Das Thema der folgenden Ausführungen,<sup>1</sup> „eucharistische Gastfreundschaft“, ist begrifflich in zweifacher Weise ökumenisch geprägt. Es hat das heilige Abendmahl als „Eucharistie“ im Blick, und es widmet sich der Möglichkeit einer Mahlgemeinschaft, zu der über Konfessionsgrenzen hinaus Gäste aus anderen Kirchen eingeladen sind. Der Begriff ist ökumenisch Interessierten lange vertraut, er ist gleichwohl nicht selbstverständlich im Gebrauch. Vielmehr steht er in einer Spannung zwischen der lutherischen Binnenorientierung und der gemeinsamen (ökumenischen) Orientierung der Kirchen. Ich gehe zunächst auf die *Binnensicht* ein.

1. Die Äbtissin einer lutherischen Kommunität, die intensive ökumenische Gemeinschaft zu römisch-katholischen und anglikanischen Orden bzw. geistlichen Gemeinschaften pflegt, erhielt unlängst die eindringliche Ermahnung aus der Leitung der für ihren Ort zuständigen Landeskirche, die Kommunität solle bei ihren Gottesdiensteinladungen nicht länger das Wort „Eucharistie“ oder „Eucharistiefeier“ verwenden. Die Bezeichnung sei „katholisch“. In der evangelischen Kirche werde zum „Abendmahl“ eingeladen. Man müsse heute wieder stärker als bisher das protestantische Profil zeigen; die überkommenen Besonderheiten der jeweiligen Kirchen sollten nicht verwischt werden. Ökumene sei realistisch nur zu denken als die gegenseitige Achtung der je eigenen bestehenden Tradition durch die Partner. Der Bischof dieser Landeskirche hatte schon bei der Beschlussfassung zum „Evangelischen Gottesdienstbuch“ (1998) veranlasst, dass darin vom „Abendmahlsgebet“ statt vom „Eucharistiegebet“ gesprochen wird. Im ökumenischen Dialog war einmal als gemeinsamer der Begriff des „Herrenmahls“ favorisiert worden. Er hat sich in den Kirchen jedoch nicht gleichermaßen durch-

---

<sup>1</sup> Gehalten bei den Theologischen Tagen des Martin-Luther-Bundes in Seevetal am 18. 1. 2005.

gesetzt, die Erkenntnisse der in ökumenischer Zusammenarbeit betriebenen Liturgiewissenschaft haben es offenbar auch nicht.

2. Gemeinschaft im Mahl wird gegenwärtig auf evangelischer Seite vor allem im Sinn der Leuenberger Konkordie verstanden und praktiziert: Es gibt gemeinsame Abendmahlsfeiern mit Beteiligten aus den unterschiedlichen reformatorisch geprägten Kirchen, oder als lutherischer Christ kann ich selbstverständlich am Mahl in einer unierten oder reformierten Gemeinde teilnehmen. Grundlage ist die Übereinstimmung der durch die Reformation des 16. Jahrhunderts geprägten Kirchen in dem Grundverständnis des Evangeliums von Jesus Christus, das in Wort und Sakrament zum Ausdruck kommt. Legitimiert wird diese Form der Praxis auf unserer Seite durch die Lehre von der Kirche, wie sie vor allem in Confessio Augustana VII und VIII zum Ausdruck kommt. In diesem Sinne wird die Mahlgemeinschaft unter den christlichen Kirchen als nicht eingeschränkt verstanden. Dies wird aber noch näher zu beleuchten sein.

Beide Beobachtungen aus unseren gegenwärtigen Landeskirchen stellen nicht die günstigsten Voraussetzungen für eine eucharistische Gastfreundschaft dar. Und dies korrespondiert durchaus mit einer reservierten, ja restriktiv gewordenen Haltung auf römisch-katholischer Seite. Damit kommt als zweites nun die *ökumenisch orientierte Sichtweise* in den Blick.

Für die „eucharistische Gastfreundschaft“ spricht, dass sie seit dem II. Vatikanischen Konzil ein ökumenisches Thema ist, vielfach in Gemeinden und Gemeinschaften praktiziert wurde und – nicht zuletzt –, dass es konkrete Vereinbarungen unserer Kirchen über eine gegenseitige Einladung zur Teilnahme an der Feier der Eucharistie gibt, wenn auch nicht mit der Kirche Roms.

### *Die Vereinbarung mit der alt-katholischen Kirche in Deutschland*

1984 war nach vorausgegangenen Gesprächen in Bayern eine gemeinsame Gesprächskommission aus Vertretern der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD), der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (VELKD) und der Arnoldshainer Konferenz (AKf – einem Zusammenschluss vorwiegend unierter Kirchen) einerseits und dem Katholischen Bistum der Alt-Katholiken in Deutschland (AKD) andererseits zur Frage gemeinsamer Abendmahlsfeiern gebildet worden. Als Ergebnis der Lehrgespräche legte

die Kommission am 29. März 1985 in Hannover den gemeinsamen Text für eine „Vereinbarung über eine gegenseitige Einladung zur Teilnahme an der Feier der Eucharistie“<sup>2</sup> vor. In den folgenden Jahren (1985–1987) stimmten alle am Dialog beteiligten Kirchen der Vereinbarung zu. Wir begehen in diesem Jahr also den 20. Jahrestag!

### *Die Erklärung der gegenseitigen Einladung AMG–VELKD*

Ein anderer konkreter Fall ist die Erklärung der gegenseitigen Einladung zum Abendmahl anlässlich der Gottesdienste der VELKD und der AMG (Arbeitsgemeinschaft Mennonitischer Gemeinden in Deutschland) zum Abschluss ihrer Lehrgespräche am 17. und 24. März 1996 in Hamburg und Regensburg, der sich die EKD ebenfalls in ihrer Gesamtheit anschloss.<sup>3</sup>

Beiden gegenseitigen Erklärungen der Einladung zum Herrenmahl gingen Lehrgespräche der Beteiligten über ihr Verständnis des Evangeliums und der Kirche voraus; die Erklärung mit der AMG war auf Grund der leidvollen Geschichte mit einer gegenseitigen Bitte um Vergebung und deren Zuspruch in den Gottesdiensten verbunden. Es ist festzuhalten:

- Beide basieren auf einem Konsens in den zentralen Grundfragen des biblisch begründeten christlichen Glaubens.
- Beide stellen eine Zwischenstufe auf dem Weg zur vollen Kirchengemeinschaft dar, zur wechselseitigen Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft ohne Einschränkung.

Inwieweit diese Erklärungen sich als besonders förderlich auf dieses Ziel der Kirchen ausgewirkt haben, wird noch zu untersuchen sein. Ebenso ist zu fragen, ob die o. a. Spannung überhaupt aufzulösen ist oder ob man das überhaupt will.

---

2 Martin Lindow (Hg.), *Recht und Verlautbarungen der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands*, Hannover 1989ff, 772-1.

3 *Lutherisches Kirchenamt* (Hg.), *Texte aus der VELKD*, Nr. 67/1996.

## 1. „Eucharistische Gastfreundschaft“ – eine Station auf dem Weg

Seit der Reformationszeit kam die Trennung der sog. westlichen Kirchen besonders darin zum Ausdruck, dass man einander die Gemeinschaft im Gottesdienst versagte. In einer neuen Gemeinschaft der Kirchen, wie sie durch die ökumenische Bewegung intendiert war, musste daher von Anfang an die Gemeinschaft in der Verkündigung, in der Feier der Sakramente sowie im Gebet und Lobpreis Gottes im Blick sein. Das haben auch die Väter des II. Vatikanischen Konzils durchaus so gesehen. Sie hatten die Vision, dass die Einheit in der gemeinsamen Feier der Eucharistie ihre Vollendung finden würde und müsste. Ökumenische Bemühungen in Lehrgesprächen und gelebten Beziehungen sollten darauf hinführen. Mit dem Konzil kam der spürbare und beflügelnde Aufbruch. Im gemeinsamen Dialog sollten die eigenen Traditionen einander erschlossen werden, und der Dialog wurde für suffizient gehalten, auch neue, gemeinsam erworbene Einsichten im Verständnis des Evangeliums hervorzubringen. Eine Abfolge auf dem Weg zur Kirchengemeinschaft, die auch abgestufte Formen der eucharistischen Gemeinschaft der Kirchen einschließen könnte, ist vom römischen Lehramt zu keiner Zeit in Aussicht genommen und gestellt worden.

Die Arbeiten der Abteilung „Faith and Order“ des Ökumenischen Rates der Kirchen (ÖRK), der Aufbruch des Konzils, die Signale aus der Theologie und das Aufeinander-Zugehen in den Gemeinden und Einrichtungen führten jedoch dazu, dass in der Praxis Glieder der einen Kirche zu Abendmahlsfeiern in Gemeinden der anderen Kirche eingeladen wurden. Das geschah vor allem bei Anlässen, die für die beteiligten Kirchen wichtig waren, bei gemeinsamen Rüstzeiten, Kirchenfesten, gesellschaftlichen Höhepunkten usw. Von Seiten der römisch-katholischen Kirche wurden solche Vorstöße nicht gutgeheißen. Das Einheitssekretariat hat Anfang der 70er Jahre des 20. Jahrhunderts mehrfach vor Verstößen gegen das geltende Kirchenrecht gewarnt. Mancherorts ermahnten auch die Bischöfe immer wieder, die volle Einheit abzuwarten. Allerdings befließigten sie sich nicht, allzu streng zu kontrollieren und diese Praxis in jedem Fall zu ahnden. Eine gewisse Gelassenheit kennzeichnete die Situation seit diesen 70er Jahren. Sie war wohl auch darin begründet, dass man nach den verheißungsvollen Anfängen des Dialogs eine Einigung in den unterscheidenden oder trennenden Fragen mit ganzer Kraft erreichen wollte und auf absehbare Zeit für möglich hielt.

Dazu förderten neue bibeltheologische, besonders exegetische Sichtweisen sowie veränderte Einschätzungen angesichts der Hoffnung auf die Einheit – als eines sehr hohen Gutes der Kirche – die Entwicklung. So kam es, dass es eine ganze Reihe von Vertretern der wissenschaftlichen Hochschul-

theologie durchaus für erwägenswert und begründet hielt, miteinander „auf dem Wege“ das Mahl der Einheit zu feiern. Auch damit würde der Herr (des von ihm eingesetzten Mahles) selbst wirksam die Einheit voranbringen können. Wie das Wort die Gemeinschaft bewirke, so auch das Mahl.

Auf evangelischer Seite wurde erneut die lutherische Einsicht geltend gemacht, allein die Taufe sei die entscheidende Voraussetzung für die Teilnahme an der Kommunion. Nichts anderes dürfe zwischen dem Rechtfertigungsgeschehen in den beiden Sakramenten Taufe und Abendmahl stehen. Dann aber gelte: Die gegenseitige Anerkennung der Taufe müsse dazu führen, dass alle Getauften an jeder stiftungsgemäßen Mahlfeier teilnehmen können. Zu dieser Begründung trat die Auffassung hinzu, dass der Herr selbst der Gastgeber sei, der das Mahl leitet und zu ihm einlädt. Demgegenüber seien alle kirchlichen Vorschriften, die diese Universalität der Feier einschränken, nachrangig.

Auf römisch-katholischer Seite kam ebenfalls Unterstützung für die Entwicklung, wie sie sich in der Praxis darstellte. Ich zitiere zwei hoch angesehene deutsche Professoren mit Äußerungen zur Frage aus jener Zeit:

„Die eigentliche Irregularität sind nicht offene Kommunionen, sondern die Spaltung und die gegenseitige Exkommunikation der Kirchen. Die nicht positiv genug zu würdigende Funktion einzelner Gruppen, welche hier vorpreschen, ist es, dass sie den Kirchen den Skandal ihrer Trennung im Sakrament der Einheit immer wieder vor Augen führen und dafür sorgen, dass wir uns nicht bequem mit dem Status quo abfinden“ (*Prof. Dr. Walter Kasper*, Dogmatiker in Münster und Tübingen, in der Zeitschrift „Publik“, hg. von der DBK, 6. 11. 1970).<sup>4</sup> Die andere Stimme ist die von *Prof. Dr. Karl Lehmann*, Mainz, in derselben Zeitschrift vom 20. 1. 1970: „Kirchenspaltung ist, theologisch gesehen, ein größeres Ärgernis als die Vorwegnahme der Einheit der Kirchen durch Interkommunion.“<sup>5</sup> Solche Stimmen markierten den Aufbruch, das brisante Thema mit aller Kraft zu verfolgen.

Das erste ökumenische Pfingsttreffen am 30./31. 05. 1971 beschäftigte sich intensiv mit der Frage, wie die christlichen Kirchen zusammenwachsen könnten. Man versuchte, Schritte zu artikulieren auf dem Weg zur völligen Kirchen- und damit auch Abendmahls-gemeinschaft. In der Resolution Nr. 20 heißt es u. a.: „In jeder christlichen Kirche soll es jedem Christen, der der

---

4 Zitiert aus: Eucharistische Gastfreundschaft – eine Chronologie, Zusammenstellung von Carl-Peter Klusmann, Christian Weisner, Thomas Wystrach (14. 6. 2003), in: <http://www.ikvu.de/abendmahl/chronologie-eucharistische-gastfreundschaft.html>. Ausführliche Quellenangabe in „Abendmahls-gemeinschaft ist möglich“, s. Fußnote 31.

5 Ebd.

Einladung des Herrn folgen will, möglich sein, an der Kommunion teilzunehmen. Falls er einem anderen Bekenntnis angehört, nimmt er als Gast daran teil. Die christlichen Kirchen verzichten auf ein Verbot, das ihre Glieder von der Teilnahme an der Kommunion einer anderen Kirche abhält.“ Mit dieser Resolution erfolgte eine bemerkenswerte Akzentverschiebung gegenüber der sonstigen Diskussion. Sie wird in Zukunft noch bedeutsamer. Ging es zunächst darum, wie eine Kirche die Zulassung zur Kommunion, die sie ihren eigenen Mitgliedern in einem liturgischen Akt zugesprochen hat, auf Mitglieder anderer Kirchen ausweitet und sie zur Feier einladen kann, so wird jetzt die Entscheidung dem oder der Einzelnen beigelegt, ob sie an der Kommunion teilnehmen wollen. Die Frage der Teilnahme wird als Frage des einzelnen Gewissens behandelt und so von der Gemeinde auf die Person delegiert. Damit erhält die „eucharistische Gastfreundschaft“ zugleich ein eigenständiges Gewicht gegenüber der ursprünglich allein ins Auge gefassten und von der Kirche verantworteten Gemeinschaft durch Interkommunion.

Diese Sicht hat nicht zuletzt den damaligen Strasbourger Bischof Elchinger 1972 bewogen, das sog. „Straßburger Modell“ zu wagen. Danach war „eucharistische Gastfreundschaft“<sup>6</sup> oder „eucharistische Gastbereitschaft“ (beide Begriffe werden bis heute nebeneinander gebraucht) doppelt akzentuiert: die Mahlfeier als „begrenzte offene Kommunion“ auszuweisen und damit die „begrenzte Zulassung“ für Glieder der anderen Kirche auszusprechen. Es ging nicht darum, eine allgemeine Zulassung an evangelische Christen auszusprechen, sondern allein um die Zulassung einzelner, in einer konfessionsverschiedenen Familie Lebender auf Grund einer Entscheidung, die sie selbst nach bestem Wissen und Gewissen gefunden haben und „in aller Wahrhaftigkeit und Freiheit“ persönlich verantworten. Die Initiative hat sich nachhaltig ausgewirkt.

Besondere Aufmerksamkeit auf dem Weg der ökumenischen Fortschritte in Deutschland gebührt vor allem den römisch-katholischen Synoden in Deutschland zur Umsetzung des II. Vatikanischen Konzils: der „Gemeinsamen Synode der Bistümer der Bundesrepublik Deutschland“ in Würzburg (1971–1975) und der Pastoralynode der Bistümer der DDR in Dresden (1973–1975). Sie waren beide stark vom Geist des Konzils geprägt.

Auf Grund der Feststellung des Konzils, dass die Taufe „auf die vollständige Einfügung in die eucharistische Gemeinschaft“ hingeordnet ist (Unitatis Redintegratio 22) und dass „die Sakramente sowohl Zeichen der Einheit

---

6 Dieser Begriff wurde 1971 erstmals von der Gruppe von Dombes gebraucht.

wie auch Quellen der Gnade sind (UR 8), sollten die Bischöfe prüfen, wie zu den maßgeblichen Bestimmungen, im CIC can 844 §4, im Ökumenischen Direktorium 55 und in der Instruktion des Einheitssekretariats vom 1. 6. 1972, 6, weitere „ausreichende Gründe“ gefunden werden können, um eine Zulassung evangelischer Christen zur Kommunion zu rechtfertigen. Solche Gründe könnten sich aus der Sorge um die Glaubensgemeinschaft der Familie in einer konfessionsverschiedenen Ehe ergeben. Damit wird als Zwischenschritt – bis zur Lösung der Abendmahlsfrage auf dogmatischer Ebene – die Zulassung evangelischer Gemeindeglieder zur Kommunion als pastorale Einzellösung empfohlen.<sup>7</sup> Grundsätzlich anders wird die Teilnahme römisch-katholischer Christen an einem lutherischen Abendmahl gesehen. Alle Dokumente sehen dies auch als Ausnahmemöglichkeit grundsätzlich nicht vor. Gleichwohl haben ökumenische Handreichungen, z. B. der Bistümer Mainz und Freiburg, sowie eine pastorale Empfehlung der Diözese Hildesheim, unter Berufung auf Karl Rahner und Heinrich Fries, auch hierzu offener votiert.<sup>8</sup>

Die pastorale Behandlung der ökumenischen Praxis in der Abendmahlsfrage ist der Versuch der Kirchen, auf die dringendsten seelsorgerlichen

---

7 Daraus folgt die pastorale Empfehlung im Bistum Hildesheim: „In einer bekenntnisverschiedenen Ehe, deren Partner ihre Ehe bewusst als Chance für eine vertiefte Gemeinschaft im Glauben zu leben bestrebt sind, kann der evangelische Partner, der auf Grund einer verantworteten, sorgfältig gewonnenen Entscheidung wünscht, in der gemeinsamen Eucharistiefeyer auch bei der Teilnahme am Mahl des Herrn mit seinem Ehepartner vereint zu bleiben, das Sakrament der Eucharistie empfangen, sofern er in Bezug auf dieses Sakrament den katholischen Glauben bekundet und in rechter Weise disponiert ist.“

8 Ebd.: „In einer bekenntnisverschiedenen Ehe, deren Partner ihre Ehe bewusst als Chance für eine vertiefte Gemeinschaft im Glauben zu leben bestrebt sind, kann die Entscheidung des katholischen Partners mitgetragen werden, am evangelischen Abendmahl teilzunehmen, wenn er damit – seiner eigenen Kirche treu – ein prophetisches Zeichen bewusst erfahrener und gelebter ökumenischer Praxis im Hinblick auf die Einheit der Kirche setzen will.“

Dabei wird erwartet, dass sich diese katholischen Gläubigen mit der Lehre der Kirche von Eucharistie und Amt befasst haben und auch Lehre und gottesdienstliche Praxis von Abendmahl und Ordination in der evangelischen Kirche kennen und einzuordnen wissen.

Ebenso gilt aber, dass diejenigen katholischen Christen nicht diskriminiert werden dürfen, die den Schritt zur Teilnahme am evangelischen Abendmahl aus Gewissensgründen nicht vollziehen können, weil sie die Zeit dafür noch nicht gekommen sehen oder ihren Verzicht als bewusstes Leiden für die Einheit der Kirche verstehen. Das kann auch gelten für ökumenische Gruppen und Gemeinschaften, die ihren Weg zur Einheit bewusst gemeinsam gehen wollen.“

Herausforderungen in Deutschland einzugehen, wo die beiden großen Kirchen etwa gleich stark vertreten und konfessionsverschiedene Familien keine Seltenheit sind. Dialogergebnisse wie „Das Herrenmahl“ und „Das geistliche Amt in der Kirche“ (Rom–LWB) sowie „Kirchengemeinschaft in Wort und Sakrament“ (DBK–VELKD) haben dafür einen gewissen Hintergrund geschaffen, konnten sich aber bis heute nicht entsprechend auswirken. Möglicherweise hat die pastorale Handhabung dazu beigetragen, dass dogmatisch bislang weiterführende Klärungen nicht mit der erforderlichen Kraftanstrengung gesucht und gefunden wurden.

## 2. Die Pastoraltheologische Handreichung der VELKD

Die damalige ökumenische Situation mit ihren neuen Möglichkeiten und die seelsorgerlichen Erfordernisse im Hinblick auf konfessionsverschiedene Ehen haben auch die VELKD-Generalsynode auf ihrer Tagung im Oktober 1972 beschäftigt. Die Kirchenleitung wurde mit Beschluss vom 26. 10.<sup>9</sup> zur „Offenen Kommunion“ gebeten, den Auftrag zu einer pastoraltheologischen Handreichung zu erteilen. An die Bischofskonferenz erging die Bitte um Kontaktaufnahme zur römisch-katholischen Deutschen Bischofskonferenz (DBK). Daraufhin hat der Arbeitskreis der gliedkirchlichen *Catholica*-Beauftragten der VELKD und des DNK/LWB einen Text zur „gastweisen Teilnahme evangelischer und römisch-katholischer Christen an Eucharistie- bzw. Abendmahlsfeiern“ erstellt, der mit der Entschließung vom 25. 10. 1974 grundsätzlich die synodale Zustimmung erhielt. Die Generalsynode sah jedoch weiteren theologischen Klärungsbedarf; sie wollte für verantwortbare pastorale Entscheidungen auch in den noch offenen Fragen eine theologische Grundlage, die die Praxis in Übereinstimmung mit dem lutherischen Bekenntnis legitimieren sollte. Das Ergebnis, in Zusammenarbeit mit dem Theologischen Ausschuss und dem Ökumenischen Studienausschuss gewonnen, hat die Generalsynode am 10. 10. 1975 in Kraft gesetzt und den Gliedkirchen als Orientierung zugeleitet. Die Fühlungnahme zur DBK führte dazu, eine erste bilaterale Arbeitsgruppe ins Leben zu rufen, die sich dem Thema „Kirchengemeinschaft in Wort und Sakrament“ widmete.

Auch die lutherische Pastoraltheologische Handreichung respektiert die begründet trennenden Unterschiede zwischen den Kirchen in ihren jewei-

---

9 Lindow, a. a. O., 265-4.



ligen Traditionen, sie widerspricht damit einer Praxis, durch die „das eindeutige Zeugnis für das Evangelium und die sakramentale Gemeinschaft verloren gehen“. Diesem Anliegen sollte die Unterscheidung zwischen Regel und Ausnahme dienen. Es wird – in Übereinstimmung mit der römisch-katholischen Kirche – abgelehnt, „Abendmahlsgemeinschaft als Demonstration zur Überwindung der Konfessionsgrenzen zu praktizieren“. Wörtlich heißt es: „Nur im Zusammenhang einer Klärung der zwischen uns strittigen Fragen der Glaubenslehre kann echte Sakramentsgemeinschaft wachsen.“ Damit nimmt die Vereinigte Kirche zwar den seelsorgerlichen Aspekt für ihre Praxis auf, setzt aber den Schwerpunkt eindeutig auf einen weitreichenden Konsens in Lehre und Bekenntnis.

Auf dieser Ebene wird argumentiert: Abendmahlsgemeinschaft und Kirchengemeinschaft stehen zwar in Beziehung, aber die „heilige christliche Kirche unseres gemeinsamen Glaubensbekenntnisses, der letztlich auch die Abendmahlsgemeinschaft zugehört, (ist) umfassender als die Grenzen unserer Konfessionskirchen; unser Herr Jesus Christus selbst ist es, der zu seinem Tisch einlädt.“<sup>10</sup> Nach CA 22 und 24 hat die lutherische Kirche nicht bestritten, dass Jesus Christus auch im Gottesdienst der römisch-katholischen Kirche real präsent ist, „wenn in der Eucharistiefeier Brot und Wein mit den Stiftungsworten Christi gesegnet ... und durch die Gabe von Leib und Blut Christi in seinem Namen und auf seinen Befehl die Vergebung der Sünden, Leben und Seligkeit den glaubenden Sündern zugeeignet wird.“ Auch von den römischen Amtsträgern gelte: „Wenn sie das Wort Christi, wenn sie Sakramente reichen, reichen sie es an Christi statt.“<sup>11</sup>

Mit Blick auf die römisch-katholische Auffassung, durch die Kommunion trete der evangelische Kommunikant auch in eine gewisse Gemeinschaft mit der Kirche Roms, setzt die VELKD eindeutig dagegen: Evangelisch-lutherische Christen „treten zwar in geistliche Gemeinschaft mit der das Abendmahl feiernden Gemeinde, aber sie gliedern sich nach Lehre und Recht damit nicht der römisch-katholischen Kirche ein“. Zwar gehören auch für die evangelisch-lutherische Kirche Gemeinschaft am Tisch des Herrn und kirchliche Gemeinschaft zusammen und sie würdigt die verpflichtende Bedeutung der Tradition, allerdings muss nach ihrem Verständnis die Stiftung Christi nach dem Zeugnis der Schrift höher geachtet werden als die Tradition, wenn die Tradition noch eigene Bedingungen für die Gültigkeit des Sakraments hinzufügt.

---

10 Lindow, a. a. O., 265-6, II., S. 3.

11 Apol. 7,28; zit. in Lindow, a. a. O., III, S. 4.

Die begrenzt offene Zulassung begründet der Text damit, dass der Zugang zum Tisch des Herrn jedem getauften Christen offen stehe, der im Vertrauen auf Christi verheißendes Wort gemäß der Stiftung des Sakraments kommt. Da nach Apol. 7,28 auch der lutherische Amtsträger wegen der Berufung durch die Kirche nicht sich selbst, sondern Christus vergegenwärtigt, sei die durch ihn ausgesprochene Einladung die Einladung des Herrn selbst, der er zu dienen habe.

Die Schwerpunktsetzung durch die VELKD wird darin deutlich, dass die Handreichung mit der Bitte an die römische Seite um Gespräche zur Klärung der Lehrdifferenzen schließt.

Ich habe die Handreichung deshalb so ausführlich dargestellt, weil sie bis heute eine maßgebliche Orientierung unserer Kirche darstellt – nach innen wie nach außen – und weil es immer wieder nötig ist, ihre Kriterien in Erinnerung zu rufen. Bei ihrer Kenntnis hätte es manche Probleme und Diskussionen wie Irritationen am Rande des Ökumenischen Kirchentages in Berlin nicht geben müssen.

### **3. Die beispielhafte Konkretion:**

#### **Eucharistische Gastfreundschaft mit der AKD**

Die schon eingangs angesprochene „Vereinbarung“ liegt ganz auf der in der „Handreichung“ beschriebenen Linie: begrenzt offene Kommunion und begrenzte Zulassung auf der Grundlage weitreichender Annäherung im Verständnis des Mahles und der Kirche. Die Beteiligten erklärten damals zum Abschluss ihres Gesprächsganges: „Die bisher festgestellten grundlegenden Übereinstimmungen [*im Bekenntnis des Glaubens, H. K.*] erlauben uns, die Glieder unserer Kirche gegenseitig zur Teilnahme an der Eucharistie einzuladen. Durch diese Einladung wollen die beteiligten Kirchen dem Gebot Jesu Christi gehorsam sein, dass seine Kirche einig und eine sei. Indem sie ein Zeichen dieser Einheit setzen und einen Schritt auf diese Einheit hin tun, bezeugen sie vor aller Welt den dreieinigen Gott als den einzigen Herrn.“<sup>12</sup>

Als Basis dafür wird Übereinstimmung formuliert im Verständnis der grundlegenden Aussagen über das Heilshandeln des dreieinigen Gottes nach dem Zeugnis der Schrift, in der Verpflichtung gegenüber dem Kanon der

---

12 Martin Lindow (Hg.), *Recht und Verlautbarungen der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands*, Hannover 1989ff, 772-1, S. 3.

Schrift und den ökumenischen Bekenntnissen, im Verständnis der Rechtfertigung, der einen Taufe und der apostolischen Sendung der Kirche und des ihr dienenden besonderen Amtes. Weitgehende Übereinstimmung besteht auch in der stiftungsgemäßen Feier der Eucharistie und den dazugehörigen Elementen sowie in der gemeinsamen Lehre, dass die Feier durch Ordinierte geleitet wird.

Im Hinblick auf die Eucharistiefeier stellt die „Vereinbarung“ fest: „Gemeinschaft im Herrenmahl verpflichtet die Kirchen, darauf zu achten, dass die Praxis dieser Lehre [wie sie in Ziff. 6 dargestellt wurde, H. K.] entspricht.“

In den zurückliegenden 20 Jahren hat sich die „Vereinbarung“ an den Orten, wo ein lebendiges Miteinander gelebt wurde, als tragfähige Grundlage erwiesen. Die gegenseitige Einladung wurde nicht nur auf Gemeindeebene ausgesprochen, sondern wird auch signifikant durch die gegenseitige Beteiligung an den Eucharistiefeiern anlässlich hervorgehobener Jubiläen oder bei Synodengottesdiensten. Sie hat dazu beigetragen, dass die Kirchen auf ihrem Weg einander näher gekommen sind, und sie hat Auswirkungen auf je eigene Entscheidungen gehabt.

Auf dem Gebiet des liturgischen Vollzugs haben die lutherischen Kirchen eine Entwicklung genommen, die inzwischen regulär der Vereinbarung entspricht. Die Generalsynode der VELKD und die Bischofskonferenz haben auf ihrer gemeinsamen Tagung 1998 in Husum beschlossen, dass Liturgie I des Evangelischen Gottesdienstbuches, einschließlich des Abendmahlsgebetes (Eucharistiegebetes), die grundlegende Liturgie in der Vereinigten Kirche ist. Diese Liturgie war bereits in Agende I (1955) enthalten, in einer Reihe von Gliedkirchen allerdings nicht erlaubt. Hier hat also die „Vereinbarung“ von 1985 die Einheit gefördert.

Eine Schwierigkeit stellt jedoch bis heute dar, dass es in den evangelischen Kirchen neben der Ordination auch andere Formen der Beauftragung zur Leitung des Abendmahls gibt: z. B. als Prädikantinnen und Prädikanten, aber auch die Beauftragung pro loco et tempore für Vikarinnen und Vikare. Da sich bis in die jüngste Gegenwart hier keine Änderung abzeichnet,<sup>13</sup> gibt es in der alt-katholischen Kirche inzwischen erhebliche Sorgen und kritische Anfragen im Hinblick auf die Umsetzung der „Vereinbarung“ in dieser Frage. Diese Sorgen sind offenbar verstärkt zutage getreten auf dem Hintergrund der Gespräche innerhalb der Internationalen Bischofskonferenz der

---

13 Vgl. Texte aus der VELKD, Nr. 127/2004, ebenso die Schrift der EKD zum Abendmahl.

Utrechter Union<sup>14</sup> und zuletzt der Gespräche der Utrechter Union mit Rom und mit den orthodoxen Kirchen.<sup>15</sup> Andererseits wirkt sich die verbindliche Vereinbarung theologischer Übereinstimmungen auch auf die innerevangelische Diskussion über „Allgemeines Priestertum, Amt und Ordination“ aus, wie das Sondervotum der Vorsitzenden des Theologischen Ausschusses, Prof. Dr. Dorothea Wendebourg, Berlin, zur Empfehlung der Bischofskonferenz vom Oktober 2004<sup>16</sup> ausweist.

Die Schwierigkeiten führen vor Augen, dass die Frage der eucharistischen Gastfreundschaft nicht losgelöst behandelt werden kann von einer Vielzahl anderer Formen im Miteinander der Kirchen. Und sie bedarf der immer wieder vollzogenen Vergegenwärtigung im Gesamtrahmen der ökumenischen Beziehungen. Die „Vereinbarung“ war offenkundig dem Rat der EKD bei der Beschlussfassung der Papiere „Kirchengemeinschaft nach evangelischem Verständnis“<sup>17</sup> und „Das Abendmahl“<sup>18</sup> nicht gegenwärtig. Dadurch sind Irritationen entstanden, die inzwischen durch Gespräche behoben werden sollen; das gemeinsame Gedenken des Jahrestages 2005 wird auch dem Vergegenwärtigen dienen.

- 
- 14 Hier sind vor allem die Bischöfe aus Polen und den USA sowie der Schweiz ablehnende Kritiker.
  - 15 Die Annäherung zu den Orthodoxen hatte ebenso bereits Rom bewogen, sich in der Abendmahlsfrage gegenüber den evangelischen Kirchen restriktiver zu verhalten, da die Ostkirchen in der Amtsfrage keine Verständigung mit der evangelischen Position für möglich halten.
  - 16 Allgemeines Priestertum, Ordination und Beauftragung nach evangelischem Verständnis, Texte aus der VELKD, Nr. 130/2004; hier ist auch das Sondervotum abgedruckt.
  - 17 Kirchengemeinschaft nach evangelischem Verständnis. Ein Votum zum geordneten Miteinander bekenntnisverschiedener Kirchen. Ein Beitrag des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland, EKD-Texte 69/2001.
  - 18 Das Abendmahl. Eine Orientierungshilfe zu Verständnis und Praxis des Abendmahls in der evangelischen Kirche. Vorgelegt vom Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland, 2003.

#### 4. Entwicklungen zum Thema in und mit der römisch-katholischen Kirche

Einen kräftigen Schub zur Aufarbeitung der Unterschiede und Gegensätze im Abendmahlsverständnis der römisch-katholischen Kirche einerseits und der evangelischen Kirchen andererseits hat die Arbeit des Ökumenischen Arbeitskreises evangelischer und katholischer Theologen zum Thema „Lehrverurteilungen – kirchentrennend?“ erbracht. Sie war nach der Begegnung Papst Johannes Paul II. mit dem EKD-Ratsvorsitzenden Landesbischof Lohse 1981 in Mainz mit der Einsetzung einer Gemeinsamen Ökumenischen Kommission (1981–1985) in Gang gesetzt worden. In dieser Arbeit nahmen besonders die traditionell kontroversen Differenzen in Abendmahlslehre und -praxis einen breiten Raum ein. Die Ergebnisse<sup>19</sup> wurden zwar durch die DBK und die Synoden der Kirchen der AKf und der VELKD rezipiert. Sie hatten nur sehr geringe Auswirkung auf die Sicht in Rom. Die päpstliche Enzyklika „Ecclesia de Eucharistia“ (2003) lässt keine Folgerung aus diesem wissenschaftlich sorgfältig erarbeiteten Dokument erkennen. Vielmehr spricht der Papst ausdrücklich davon, welchen „tiefen Schmerz“ ihm verursacht, dass es ökumenische Initiativen gibt, „die zwar gut gemeint sind, aber zu eucharistischen Praktiken verleiten, die der Disziplin widersprechen, mit der die Kirche ihren Glauben zum Ausdruck bringt“<sup>20</sup>. Bedroht sieht er die eucharistische Anbetung, die Fülle des eucharistischen Verständnisses durch Verkürzungen, den Opfercharakter und das Erfordernis des geweihten Amtspriestertums, das in der apostolischen Sukzession steht.

Wegen dieser pauschalen Zurückweisung der ökumenischen Bemühungen hat die Enzyklika viel Widerspruch auf evangelischer Seite erfahren. Auf katholischer Seite hat sie eine neue spürbare Zurückhaltung in den Gemeinden hervorgerufen. Allerdings enthält die Enzyklika zu unserem Thema eine Öffnungstendenz, die nicht übersehen werden darf. Im Abschnitt Nr. 30 werden „ökumenische Ansätze“ angesprochen. Der Papst dankt „für bedeutende Fortschritte und Annäherungen [...], die uns auf eine Zukunft in voller Glaubensgemeinschaft hoffen lassen“.

Es ist zu beobachten, dass die Presseverlautbarung des Vorsitzenden der DBK, Bischof Prof. Dr. Karl Kardinal Lehmann, vom 17. 04. 2003 sich überwiegend diesem ökumenischen Aspekt und der damit verbundenen Her-

---

19 Karl Lehmann/Wolfhart Pannenberg (Hg): Lehrverurteilungen – kirchentrennend? Band I, Freiburg/Göttingen 1986.

20 Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls 159, 17. April 2003, Ziff. 10, S. 12.

ausforderung widmet. Das ist berechtigt, denn die Lehräußerungen einer Kirche zum heiligen Abendmahl betreffen ein Sakrament, das in fast allen christlichen Kirchen im Zentrum steht und zu den Kennzeichen ihrer christlichen Identität gehört. Dies ist im päpstlichen Schreiben berücksichtigt. Der Papst unterstreicht die Bedeutung der ökumenischen Wortgottesdienste neben der Messe „bei geeigneten Anlässen“ ebenso wie gemeinsame Gebetstreffen als „in sich selbst lobenswert“. Dass er sich in den Ausführungen immer wieder auf seine Ökumenezyklika von 1995, „Ut unum sint“, bezieht, lässt seine Vision von der Einheit der Kirche und sein Interesse erkennen, dazu die ökumenische Gemeinschaft zu stärken.

Die evangelischen Kirchen haben bedauert, dass die Enzyklika dem erwähnten ökumenischen Fortschritt nicht in dem Maße entsprechen will (oder kann?), dass die eucharistische Gastfreundschaft auf dem Weg zur vollen Gemeinschaft im Mahl erklärt wird. Allerdings wird das Nein zu einer generellen Lösung der Frage durch eine Ausweitung der Ausnahmen aus pastoralen Gründen begleitet. So bestätigt Kardinal Lehmann seinerseits in dem schon zitierten Pressekommentar: „Im Blick auf den Einzelnen weiß er [*der Papst, H. K.*] aber auch um das seelsorgliche Gewicht ‚eines schwerwiegenden geistlichen Bedürfnisses im Hinblick auf das ewige Heil einzelner Gläubiger‘“<sup>21</sup>. Hier ist eine Öffnung anzunehmen, die über die bisherige Notlagen-Regelung hinausreicht und den interpretatorischen Spielraum des CIC nutzt. Can. 844 spricht von der „*gravis necessitas*“; „*necessitas*“ heißt „Notwendigkeit“, und diese kann nun mehrfach akzentuiert werden.

Damit ist aber auch deutlich, dass es eine gegenseitig erklärte eucharistische Gastfreundschaft auf dem Wege zur Einheit der Kirche mit Rom nach heutigem Einsicht nicht geben wird.

Kardinal Lehmann hatte sich bereits auf der Herbst-Vollversammlung der DBK am 25. 09. 2000 (Fulda) in seinem Eröffnungsreferat mit den Fragen aus deutscher Perspektive befasst. Unter dem Titel „Einheit der Kirche und Gemeinschaft im Herrenmahl“ unterstreicht er – wie seinerzeit die Pastoraltheologische Handreichung – die Bedeutung der theologischen Verständigung zwischen den Kirchen als unverzichtbare Grundlage für eine verantwortete pastorale Praxis. Er mahnt die Dringlichkeit an, in der sich die Dialogpartner den bislang ungelösten Fragen widmen müssten: „Das Problem der ‚Abendmahlsgemeinschaft‘ bzw. der ‚Eucharistischen Gastfreundschaft‘ ist und bleibt gerade bei allen Fortschritten des ökumenischen

---

21 Enzyklika, Ziff. 45, Presseverlautbarung Ziff. 4.

Gesprächs so etwas wie ein Stachel im Fleisch.“ Zugleich schätzt er die Möglichkeiten der Verständigung über die drei Grundthemen – Realpräsenz, Transsubstantiation, Opfercharakter – gut ein, weil sie „durch einige Wiederentdeckungen einen neuen Horizont erhalten“<sup>22</sup>. Nach seiner Auffassung kann Gemeinschaft im Abendmahl nicht „hergestellt“ werden, ohne dass die Kirche „ihre verlorene Einheit in ausreichender Weise wiederfindet“. Ausreichend heißt nach den katholischen Kriterien für das Kirchesein der Kirche, ausgedrückt in der „Fülle“, auch deren universale Struktur und in diesem Rahmen die Gemeinschaft der Bischöfe untereinander und mit dem Bischof von Rom.

Für den Dialog empfiehlt er als verheißungsvollen Ansatz die theologische Arbeit zur Taufe und ihrer Bedeutung für die Gemeinschaft in der Kirche sowie das Proprium jedes Sakramentes und das Verhältnis der Sakramente zueinander. Und er sieht die Notwendigkeit eines „umfassenden Integrationsprozesses christlichen Tuns und kirchlichen Miteinanders für eine Einigung in neuer Gemeinschaft“.

Eine singuläre Vorwegnahme solcher Gemeinschaft im punktuellen Ausnahmefall erscheint Lehmann durchaus nicht unmöglich: „Eine einzelne Notlage, deren Charakter noch näher ausgelotet werden muss, könnte der Grund für eine Vorwegnahme sein. Aber dies kann eigentlich nur für die individuelle Seelsorge ein Weg sein. [...] Die Bezeugung der Einheit verbietet in den *meisten* Fällen die Gottesdienstgemeinschaft, die Sorge um die Gnade empfiehlt sie indessen in *manchen* Fällen.“<sup>23</sup>

Damit gerät die Frage der Zulassung durch die feiernde Kirche bzw. Gemeinde in den Blick. Die Teilnahme evangelischer Christen an der Kommunion in der römisch-katholischen Kirche wird nach ihren eigenen Bestimmungen nicht durch eine geöffnete Praxis oder durch allgemeine Zulassung möglich, sondern durch eine „begrenzte Zulassung“, begrenzt jeweils auf dieses konkrete eine Mal und diese besondere Person. Allerdings lässt sich dieser Ansatz auch in der römisch-katholischen Kirche nicht völlig durchhalten. Es wird in der Praxis nicht realistisch sein, einen evangelischen Ehepartner einmal zuzulassen und das andere Mal vielleicht nicht oder je-

---

22 Das Gutachten des Päpstlichen Rates zur Förderung der Einheit der Christen vom 16. 01. 1993 zum Dokument „Lehrverurteilungen – kirchentrennend?“ (LV) hat festgestellt, die Frage der Realpräsenz ist in LV zwischen den Kirchen hinreichend geklärt. Auch die Differenzen in der Opferproblematik sind nach LV nicht mehr kirchentrennend, wohl aber die Frage des Amtes in seiner inneren Beziehung zum Abendmahl.

23 Ziff. VII des genannten Referats.

weils neu. Hier könnte in der Praxis die Einmaligkeit der Ausnahme nur auf die Person und nicht zusätzlich auf die Situation ausgesprochen werden. Die kanadische Bischofskonferenz hat in ihren Regelungen dem wohl am weitesten Rechnung getragen.

## 5. Zulassung zum Abendmahl oder weitere Öffnung der Feier?

Grundsätzlich gilt in der evangelisch-lutherischen Kirche, dass jeder und jede Getaufte ohne weitere Vorbedingungen zum Abendmahl eingeladen ist. Deshalb hat bereits Martin Luther geraten, z. B. auch schon Kindern das Abendmahl zu reichen.<sup>24</sup> Diese Feststellung betrifft das unmittelbare Verhältnis des Herrn zu den einzelnen Gläubigen. Zugleich ist zu berücksichtigen, dass die Teilnahme am Mahl auch die versammelte Gemeinde und ihr Verhältnis untereinander betrifft. Beides kommt in der alten, inzwischen leider schwindenden Tradition der gemeinsamen Beichte vor dem Mahl zum Ausdruck, deren Ziel die Versöhnung mit Gott und untereinander darstellt.

Das bedeutet: Zur Einladung des Herrn an alle Christen gehört der Zuspruch der Zulassung des Einzelnen in der Feier der Gemeinde durch diese Gemeinde. Traditionell augenfällig war – und ist mancherorts noch – die Zulassung im Konfirmationsgottesdienst. In der Agende für evangelisch-lutherische Kirchen und Gemeinden, Band III (1964), heißt es in der Anrede an die Konfirmanden: „Ihr seid nach dem Bekenntnis der evangelisch-lutherischen Kirche im Wort Gottes und im rechten Verständnis der Sakramente unterwiesen und habt vor der Gemeinde öffentlich Rechenschaft davon abgelegt. [...] In Kraft eurer Taufe sollt ihr *von nun an* am heiligen Abendmahl teilhaben“ (S. 106f). Nach der Empfehlung der Generalsynode können bereits Kinder, die auf das Abendmahl vorbereitet sind, zugelassen werden.<sup>25</sup> Damit verliert die Konfirmation an vielen Orten ihr früheres Proprium als Zulassungsakt zum Abendmahl. Allerdings geht dadurch nicht der Zulassungsakt überhaupt verloren. Der erste Abendmahlsgang wird nur früher angesetzt und ebenfalls in einem Gottesdienst als Zuspruch der Einladung begangen. Die Zulassung wird ebenfalls bei einer Wiederaufnahme

---

24 Martin Luther, Großer Katechismus, Göttingen 1982, BSLK, S. 725, 15–21.

25 Texte aus der VELKD, Nr. 1/1978: Teilnahme von Kindern am Heiligen Abendmahl.



in die Kirche ad personam ausgesprochen; durch die Kommunion findet die Wiederaufnahme in den meisten Fällen ihren rituellen Ausdruck.<sup>26</sup>

Unter den vorgenannten Gesichtspunkten spielt auch in unseren Kirchen die Frage der Zulassung eine gewichtige Rolle. Nun ist freilich die Erklärung der persönlichen Zulassung Einzelner bei der Konfirmation bzw. vor dem ersten Gang zum Mahl sowie bei der Wiederaufnahme ohne Probleme praktikabel. Der Akt gehört zum Proprium des Gottesdienstes. Er wendet sich an bestimmte Personen, die darauf vorbereitet sind. Diese Praxis kann jedoch nicht auf die eucharistische Gastfreundschaft von Fall zu Fall übertragen werden. In Gottesdiensten von städtischen Gemeinden oder aus familiären Anlässen auch in kleineren Gemeinden ist die Konfessionszugehörigkeit oft genug gar nicht durchschaubar. Deshalb wird die Zulassung nicht auf die einzelne Person in einem einmaligen Ausnahmefall begrenzt. Sie kann nur durch eine grundsätzliche Erklärung gegenüber Gliedern anderer Kirchen ausgesprochen werden, deren Zugehörigkeit zur einen, heiligen, apostolischen Kirche Christi anerkannt wird. Gleichwohl ist diese Erklärung keine prinzipielle Öffnung der Feier. Ihre Begrenzung findet die letztlich doch eingeschränkte eucharistische Gastfreundschaft darin, dass der Zuspruch der Einladung an alle erfolgt, „die in ihrer Kirche zur Kommunion berechtigt sind“. Diese Einschränkung erfolgt aus Respekt gegenüber der Kirche, aus der die Gäste kommen und in der sie ungeteilten Herzens heimisch bleiben sollen. Sie erfolgt auch um der Übereinstimmung im Grundsatz willen, dass die Eucharistie das Mahl der Getauften mit ihrem Herrn ist und deshalb Ungetaufte nicht eingeladen werden können.<sup>27</sup>

In dieser Praxis liegt die Entscheidung über eine Beteiligung an einer Kommunion schließlich doch bei den Einzelnen auf der Grundlage einer generell für ihre Kirche ausgesprochenen Zulassung. Kardinal Schönborn, Wien, hat als Hilfe zur Entscheidung angeboten, jeder könne zum Tisch des Herrn hinzutreten, der auf das vorangegangene Eucharistiegebet in der Feier sein volles und vorbehaltloses Amen sagen könnte. Der Gedanke ist zunächst von vielen als Durchbruch angesehen worden. Aus römisch-katholischer Sicht mag das so stimmen. Dies wäre auch für uns durchaus denkbar, wenn der an die eigene Kirche vorgetragenen Bitte im Gutachten des Päpstlichen Rates zur Förderung der Einheit der Christen zum Dokument „Lehrverurtei-

---

26 Andererseits wird die Zulassung versagt, wenn sich ein Glied von der Kirche trennt oder Gründe für kirchenzuchtliche Maßnahmen vorliegen.

27 Ein Beschluss der Rheinischen Kirche über die allgemeine Zulassung aller ist daher nicht nur in der Ökumene, sondern auch innerhalb der EKD auf großen Widerspruch gestoßen.

lungen – kirchentrennend?“<sup>28</sup> endlich entsprochen würde, nämlich die liturgischen Texte unter ökumenischen Gesichtspunkten zu prüfen und neu zu bearbeiten. Allerdings ist dies nach der Instruktion des Vatikans<sup>29</sup> und dem Stagnieren der Arbeiten am „Messbuch 2000“ vorerst nicht zu erwarten. Eines scheint jedoch inzwischen auch auf katholischer Seite deutlich zu werden: Der pastorale Umgang mit einer eucharistischen Gastfreundschaft verlagert die Entscheidung von der kirchlichen auf die individuelle Ebene. Dadurch erhält der Akt des Hinzutretens ein hohes Gewicht. Das hat Folgen für die Praxis in den evangelischen Kirchen. Gerade aus ökumenischen Gründen sollte dieses *Hinzutreten* der Einzelnen zur Mahlgemeinschaft im liturgischen Vollzug in jedem Fall garantiert sein; ein Durchreichen der gesegneten Gaben durch die Bankreihen<sup>30</sup> wird dem nicht gerecht und ist für unsere Fragestellung ein erhebliches Hindernis.

## 6. Eucharistische Gastfreundschaft – mögliche Perspektiven

In Vorbereitung auf den Ökumenischen Kirchentag wie auch in der Folge ist die Frage der eucharistischen Gastfreundschaft in eine neue Diskussionsrunde getragen worden. Besondere Beachtung verdient der gemeinsame Vorstoß der drei ökumenischen Institute im Südwestverbund zu einem neuen Umgang mit der Frage der eucharistischen Gastfreundschaft auf Grund der inzwischen stattgefundenen Entwicklungen in Theologie und Kirche. Unter dem Titel „Abendmahlsgemeinschaft ist möglich“ veröffentlichten das Centre d'Etudes Oecuméniques Strasbourg (LWB), das Institut für Ökumenische Forschung Tübingen (Katholisch-Theologische Fakultät der Eberhard-Karls-Universität) und das Konfessionskundliche Institut Bensheim (Evangelischer Bund – konfessionskundliches und ökumenisches Arbeitswerk der EKD) Thesen zur Eucharistischen Gastfreundschaft.<sup>31</sup>

---

28 Das Gutachten (115 Seiten) wurde zwar am 16. 01. 1993 durch den Präsidenten Kardinal Cassidy an die Vorsitzenden des Ökumenischen Arbeitskreises evangelischer und katholischer Theologen übersandt und an die Gemeinsame Ökumenische Kommission übergeben, ist aber bis heute unveröffentlicht.

29 Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung: *Liturgiam authenticam*, Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls 154 vom 28. 03. 2001.

30 Leider gibt es hier und da diesen Abusus, begründet mit vermeintlichen praktischen oder kommunikativen Scheinargumenten.

31 „Abendmahlsgemeinschaft ist möglich“, Frankfurt/Butzbach 2003. (Das Titelfoto der Broschüre ist übrigens ein Ausschnitt aus einer gemeinsamen Eucharistiefeyer der evangelischen und der alt-katholischen Gemeinden in Frankfurt/Main.)

Mit der These 1 wird der Grundsatz formuliert, auf dem die übrigen Thesen aufruhren: „Nicht die Zulassung getaufter Christen zum gemeinsamen Abendmahl, sondern deren Verweigerung ist begründungsbedürftig.“

Der Frankfurter Jesuit Peter Knauer hat den Impuls im Juni 2003 unter der Überschrift „Gemeinschaft im Wort Gottes“ in der Herder-Korrespondenz zur Frage der eucharistischen Gastfreundschaft aufgenommen. Er schreibt: „Niemand, der an Jesus Christus glaubt und gerechtfertigt und ihm eingegliedert ist, sollte weiterhin von der Eucharistie ausgeschlossen werden. Dieser Ausschluss erscheint mir als Unrecht und läuft zugleich auf ein Missverständnis des eigenen Glaubens hinaus. Nicht die Zulassung, sondern die Zurückweisung ist begründungspflichtig.“

Diese Sichtweise ergibt sich aus der von allen Konfessionen inzwischen vertretenen Position, dass „die Einheit der Kirche Jesu Christi, die allen Unterschieden und Trennungen zwischen den Konfessionen vorausgeht, ihren Grund im Heilshandeln des dreieinen Gottes hat und diese vorgegebene und geschenkte Einheit durch den in Joh 17,20–23 formulierten Stifterwillen Jesu Christi offenbar wird.“<sup>32</sup> Hinzu kommt, dass nach römischer Auffassung das Sakrament zwar die von Gott geschenkte Wirklichkeit darstellt (*res sacramenti*), zugleich aber auf die noch ausstehende Erfüllung hinweist (*sacramentum tantum*). Dies wäre zu berücksichtigen bei der Diskussion zur Frage der Abendmahlsgemeinschaft in der Kirchengemeinschaft, wie sie von Kardinal Lehmann (s. o.) gezeichnet worden ist.

Im Weiteren beziehen sich die Thesen<sup>33</sup> auf die inzwischen vorfindliche gelebte ökumenische Gemeinschaft, die große Zahl der von der römisch-katholischen Kirche praktizierten Ausnahmefälle, die Bedeutung der Taufe

---

32 Ebd., S. 13.

33 These 2: Die gelebte ökumenische Gemeinschaft vor Ort und die fehlende Gemeinschaft im Abendmahl widersprechen sich. Dies schwächt das den Kirchen aufgetragene Zeugnis und lässt sie angesichts der gesellschaftlichen Herausforderungen unglaubwürdig erscheinen.

These 3: In zahlreichen Ausnahmefällen wird Einzelnen schon heute Abendmahlsgemeinschaft gestattet.

These 4: Die Taufe ist das Tor zur Gemeinschaft der Kirche, dem Leib Christi, der im Abendmahl je neu konstituiert wird.

These 5: Jesus Christus lädt zum Abendmahl ein. Er ist Geber und Gabe. Allein in seinem Namen und Auftrag spricht die Kirche die Einladung aus. Dies kann nicht unterschiedslos geschehen, sondern muss dem Willen Jesu Christi entsprechen.

These 6: Abendmahlsgemeinschaft reicht weiter als Kirchengemeinschaft.

These 7: Kirche lebt als Gemeinschaft in der Verkündigung, im Gottesdienst und im Dienst an der Welt. Kirchengemeinschaft setzt diese Vollzüge und ein gemeinsames Grundverständnis, nicht aber eine bestimmte geschichtliche Ausgestaltung voraus.

für die Mahlgemeinschaft sowie die Einladung durch Jesus Christus selbst. Die Erläuterungen zu diesen Thesen geben einen sorgfältig recherchierten Überblick über die vielfältigen und differenziert ausgestalteten Formen im Miteinander der Kirchen und Gemeinden in unterschiedlichen Ländern und Regionen. Vielfalt und Intensität zeigen, dass das ökumenische Miteinander inzwischen eine – auch vielfach – geordnete neue Qualität als kirchliche Gemeinschaft erhalten hat.

Besondere Aufmerksamkeit verdient These 6: „Abendmahlsgemeinschaft reicht weiter als Kirchengemeinschaft.“ Ich zitiere aus den Erläuterungen einen der begründenden Gedanken:

„Die institutionelle sichtbare Kirchengemeinschaft ist relativ zum konstitutiven Handeln Christi. Gleichwohl bedarf sichtbare Kirchen- und Abendmahlsgemeinschaft eines kirchlich-theologischen Konsenses, der Verwerfungen aufarbeitet und Trennungen aufhebt. Darin erkennen sich Kirchen als legitime Ausprägungen der einen Kirche Jesu Christi an, die in aller Gebrochenheit auf Jesus Christus als ihren einzigen Grund verweisen. Darum kann weder eine bestimmte sichtbare Kirchengestalt zur Bedingung für die Abendmahlsgemeinschaft erhoben werden, noch geben Getaufte, die an der Eucharistie einer anderen Kirche teilnehmen, dadurch ihre konkrete Kirchengemeinschaft auf.“<sup>34</sup>

In der von der römisch-katholischen Kirche als zentral gesehenen Amtsfrage halten die Institute die inzwischen erreichte Annäherung für hinreichend, um sie nicht länger als für die Abendmahlsgemeinschaft trennend zu bewerten.

Eine wichtige Perspektive sehen die Verfasser schließlich darin, die eucharistische Dimension kirchlichen Zeugnisses und Dienstes enger mit der Frage der Abendmahlsgemeinschaft zu verbinden und damit ihrer inneren Zusammengehörigkeit Rechnung zu tragen.

Mit der Veröffentlichung der Thesen liegt ein außerordentlich guter Beitrag für die Diskussion um eine Förderung der Abendmahlsgemeinschaft durch eucharistische Gastfreundschaft auf dem Tisch. Soweit ich sehe, haben die römisch-katholischen Reaktionen auf die beiden eucharistischen Feiern am Rand des Ökumenischen Kirchentags unter Beteiligung von Geistlichen aus beiden Kirchen sowie die Instruktion<sup>35</sup> aus Rom bislang verhin-

---

34 Ebd., S. 47, mit Bezug auf die Pastoraltheologische Handreichung der VELKD, 1975, a. a. O., III–IV.

35 Instruktion Redemptionis Sacramentum über einige Dinge bezüglich der heiligsten Eucharistie, die einzuhalten und zu vermeiden sind. Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls 164 vom 25. 03. 2004. Darin wird auch die ökumenische Situation in

dert, dass diese Diskussion kräftig geführt wird. In der Instruktion werden unter den Faktoren, welche ursächlich für Praktiken verantwortlich sind, die dem Glauben der Kirche widersprechen, ökumenische Initiativen genannt. Hierzu wird jedoch nur die Eucharistie-Enzyklika des Papstes zitiert; die Kongregation enthält sich einer eigenen Stellungnahme. Das ist bemerkenswert. Ökumenisch weiterhin bedeutsam daran ist, dass unter den *graviora delicta*, den schwerwiegenden Angelegenheiten, in Ziff. 172 c die „verbotene Konzelebration des eucharistischen Opfers zusammen mit Dienern kirchlicher Gemeinschaften, die nicht in der apostolischen Sukzession stehen und die sakramentale Würde der Priesterweihe nicht anerkennen“, genannt ist. Diese *delicta* „sind unverzüglich der Kongregation für die Glaubenslehre zur Kenntnis zu bringen“ (Ziff. 179), die „zur Feststellung oder Verhängung der kanonischen Strafen schreitet“. In anderen Fällen von Missbrauch sind die Bischöfe zuständig. Abschließend wird jedem Katholiken das Recht eingeräumt, über Missbräuche beim Bischof oder auch direkt beim Apostolischen Stuhl „Klage einzureichen“, nach Möglichkeit aber zuerst beim Bischof (Ziff. 184). Diese Instruktion hat in der Praxis einschüchternde Wirkung, was wohl auch die Absicht Roms war.

Es hat den Anschein, dass zurzeit – wohl auch aus Angst um Identitätsverlust – auf beiden Seiten eher kirchenpolitisch denn theologisch argumentiert und gehandelt wird. Das ist dann keine gute Stunde für die Ökumene, und darum auch nicht für die Kirche Christi in aller Welt. Ich kann jede und jeden nur ermutigen, den Ball aufzunehmen, der von den Instituten ins Spiel gebracht worden ist.

Gemeinschaft, auch kirchliche Gemeinschaft, hängt in ihrer sichtbaren Gestalt auch vom Einsatz von Menschen ab. Römisch-katholische Pfarrer der Diözese Rottenburg-Stuttgart haben diesen Einsatz gezeigt durch einen offenen Brief an den Bischof „Über die Einladung zur Eucharistie“; sie sind mit Bischof Gebhard Fürst darüber auch ins Gespräch eingetreten. Gegen in letzter Zeit aufgetretene Irritationen und Rückzug warnen sie davor, dass die Eucharistiefeyer „nicht für Gemeinschaft (Communio), sondern für Abgrenzung und Ausschluss steht (Exkommunikation)“. Die Autoren fahren fort: „Wo Kircheneinheit schon praktisch gelebt wird – vor allem in Ehen und Familien und dort, wo Christen der Ökumene sich für die Einheit engagieren – und die Eucharistie als Herzstück ihres Glaubens mitfeiern, ist Eucha-

---

Aufnahme der Äußerungen des Papstes aus „Ecclesia de Eucharistia“ angesprochen, allerdings weniger auf die eucharistische Gastfreundschaft als auf Interkommunion und Interzelebration bezogen.

ristische Gastfreundschaft ein berechtigtes Anliegen und bereits gute Praxis in den Gemeinden. Um einer verantwortlichen Pastoral willen – ‚das Heil der Seelen ist oberstes Gesetz‘, so das Kirchenrecht (‚salus animarum suprema lex‘) –, stehen wir für diese Praxis ein.“ Schließlich bitten sie den Bischof, in dessen Zuständigkeit als Ortsbischof die Entscheidung ja fällt, dass „Türen nicht zugeschlagen, sondern geöffnet werden“.

Solcher Haltung bedarf die Praxis der eucharistischen Gastfreundschaft. Und sie bedarf auf unserer Seite eines sorgfältigen Umgangs mit der Theologie und der Feier des von Christus eingesetzten Abendmahls. Eucharistische Gastfreundschaft ist nur möglich, wo auch im Vollzug respektiert wird, dass Jesus Christus selbst das Mahl hält und die Seinen dazu einlädt. Insofern ist diese Gastfreundschaft mit einer einmal erfolgten Erklärung nicht automatisch und für immer da. Sie ist eine Haltung, die Gestalt gewinnen und darin weiterentwickelt werden muss.

Eucharistische Gastfreundschaft ist eine legitime Form von Abendmahlsgemeinschaft, solange sie als Station auf dem Weg zur vollen wechselseitigen Gemeinschaft in Wort und Sakrament dient. Sie darf nicht dazu führen, dass dieses Ziel wegen der Mühen noch ausstehender Verständigungen aus dem Blick kommt. Um der Sendung der Kirche Jesu Christi willen und in Respekt gegenüber seinem Auftrag kann sie als Zwischenlösung die Kirchen nahe zusammenbringen. Die „kleine Lösung“ darf sie nicht werden.

Das Ziel bleibt: „Eine gesamtkirchliche Einheit wird die gegenseitige Anerkennung als Kirchen, die Übereinstimmung im Verständnis des apostolischen Glaubens, die Gemeinschaft in den Sakramenten und die gegenseitige Anerkennung der Ämter, denen Wort und Sakramente anvertraut sind, einschließen. Sie ist auf die Beteiligung aller Kirchen der weltweiten Christenheit ausgerichtet.“<sup>36</sup>

---

36 Bilaterale Arbeitsgruppe der Deutschen Bischofskonferenz und der Kirchenleitung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands: *Communio Sanctorum – Die Kirche als Gemeinschaft der Heiligen*, Paderborn/Frankfurt am Main 2000, Ziff. 199 (S. 98 f).

## Anhang:<sup>37</sup> Abendmahlszulassung und Konfirmation

In vielen Gemeinden wird das Abendmahl mit Konfirmandinnen und Konfirmanden bereits vor der Konfirmation gefeiert. Dies hat theologische und pädagogische Gründe (Zusammenhang mit der Taufe, Vertrautwerden mit der Abendmahlsteilnahme). Der Charakter der Konfirmation als Abendmahlszulassung tritt zurück zu Gunsten der anderen Akzente (Abschluss der Konfirmandenzeit, Antwort der Jugendlichen auf ihre Taufe, Segen).<sup>38</sup>

### *Taufe und Abendmahl*<sup>39</sup>

Seit frühkirchlicher Zeit gehören Taufe und Abendmahlsempfang zusammen. Theologisch hat die Taufe als *Zulassung* zum Abendmahl im Vordergrund zu stehen. Davon ist die sinnvolle *Hinführung* der Kinder und Jugendlichen zum Abendmahl zu unterscheiden. Diese Hinführung bildet in der Konfirmandenarbeit einen Schwerpunkt. Dabei ist die gemeinsame Feier des Abendmahls ebenso wichtig wie die theoretische Durchdringung der Bedeutung des Abendmahls. Darum sollte die Hinführung zum Abendmahl nicht erst am Schluss der Konfirmandenarbeit stehen.

Jeder sorglose Umgang mit der Zulassung zum Abendmahl wirft Fragen auf bei den Kirchen, mit denen wir Abendmahlsgemeinschaft haben oder anstreben, er entwertet letztlich immer wieder die Taufe.

### *Konfirmation*<sup>40</sup>

1. Im Konfirmationsgottesdienst kommt eine Vielzahl von theologischen und anthropologischen Faktoren zur Sprache:

- die Erinnerung an die Taufe
- der Abschluss des nachgeholtten Taufkatechumenats
- das Einstimmen der Jugendlichen in das Bekenntnis der Kirche
- die Fürbitte der Gemeinde
- der Zuspruch des Segens Gottes
- die Feier des heiligen Abendmahls.

---

37 Referenztexte aus Agende für evangelisch-lutherische Kirchen und Gemeinden, Band III, 6: Konfirmation. Berlin/Bielefeld/Hannover 2000.

38 Ebd., S. 70, 1.

39 Ebd., S. 70f, 5.

40 Ebd., S. 138.

Diese Akzente wurden in der Geschichte und werden in der Gegenwart verschieden stark betont. So konnte die Konfirmation lange Zeit als Zulassung zum Abendmahl verstanden werden. Demgegenüber soll heute deutlicher zum Ausdruck kommen, dass der Zugang zum Abendmahl grundsätzlich mit der Taufe eröffnet wird und dass die Konfirmandenzeit dann auf die Teilnahme am Abendmahl in eigener Verantwortung vorbereitet.

2. Gleichzeitig markiert die Konfirmation das Ende der Kindheit und den Übergang in den Status des Jugendlichen. Konfirmation ist von daher für alle Beteiligten auch immer ein Altersstufenfest gewesen. Auf jeden Fall ist für Konfirmandinnen und Konfirmanden, für Eltern und Gemeinde, einschließlich der hauptamtlich Verantwortlichen, die Mischung und Verbindung von theologischen und anthropologischen Motiven charakteristisch.

3. Für die Gestaltung von Gottesdienst und Predigt am Konfirmationstag kommt es darauf an, die Spannung zwischen theologischen und anthropologischen Motiven nicht einseitig aufzulösen. Der Segen für die Konfirmandinnen und Konfirmanden sowie die Fürbitte der Gemeinde bringen dies zum Ausdruck und sind darum auch für Gemeindeglieder verständlich, welche sich weniger am kirchlichen Leben beteiligen; die Bezeichnung der Konfirmation als „Einsegnung“ ist noch weit verbreitet. Wenn Jugendliche sich in der Konfirmandenzeit auf die Taufe vorbereitet haben, kann die Taufe zum Abschluss im Konfirmationsgottesdienst gefeiert werden. Die Segnung zur Konfirmation nach der Taufe – gemeinsam mit der Gruppe – ist dann sinnfällig die Entfaltung des Taufsegens.

4. Daneben soll Gewicht auf die eigenen Glaubensaussagen der Konfirmandinnen und Konfirmanden in Verbindung mit dem Einstimmen in das Apostolische Glaubensbekenntnis gelegt werden. Die Jugendlichen antworten damit auf den Zuspruch, der ihnen durch die Taufe und durch das Vertrautwerden mit der biblischen Botschaft gegeben wurde. Die eigene Antwort der Konfirmandinnen und Konfirmanden passt gut zu dem neuen Status als ein Jahrgang Jugendlicher in der Kirchengemeinde. Sie sind nun nicht mehr Kinder. Sie übernehmen damit Verantwortung für Leben und Glauben in der jeweiligen Gemeinde und in der Kirche als Ganzes.

5. Mit ihrer Antwort nehmen die Jugendlichen das Bekenntnis, das Eltern und Paten bei ihrer Taufe gesprochen haben, auf. Die Antwort ist kein Gelübde zu einem bestimmten christlichen Verhalten in der Zukunft, sondern ein aktuelles Bekennen, das den Willen zum „Bleiben und Wachsen“ einschließt.